



Editorial

Thomas Neumann/Thomas Schüller

Zusammenfassung: Die Schwerpunkte der Zeitschrift werden im Gesamtzusammenhang der Lage der Wissenschaft vom Kanonischen Recht eingeordnet: Erstens werden rechtsdogmatische Themen im Zuge der Transparenz wissenschaftlichen Arbeitens explizit behandelt. Zweitens wird der rechtsfortbildenden Kraft der Rechtsapplikation durch Veröffentlichung und Kommentierung einzelner Urteile und Verwaltungsentscheide Rechnung getragen. Drittens wird innertheologisch ausgehend von dem gemeinsamen Materialobjekt und außertheologisch basierend auf gemeinsamen Rechtstraditionen und der erkenntnisleitenden Differenz im Materialobjekt der interdisziplinäre Dialog gefördert.

Abstract: The focus of the journal is placed in the overall context of the situation of the science of canon law: First, legal dogmatic issues are explicitly addressed in the course of transparency of scientific work. Secondly, the law-forming power of the legal application is taken into account by publishing and commenting on individual judgments and administrative decisions. Thirdly, interdisciplinary dialogue is to be promoted within theology on the basis of the common material object and outside theology on the basis of common legal traditions and the epistemological difference in the material object.

Schlagwörter: Wissenschaftstheorie, Rechtsdogmatik, Rechtsapplikation, Interdisziplinarität
Keywords: theory of science, legal dogmatic, application of law, interdisciplinarity

Es gibt weltweit derzeit 80 kanonistische Zeitschriften mit unterschiedlichen Schwerpunkten: im lateinischen oder orientalischen Kirchenrecht, in der kirchlichen Rechtsgeschichte oder dem rechtlichen Verhältnis von Religionsgemeinschaften und Staat.

Im deutschsprachigen Raum erscheinen derzeit sieben kanonistische Zeitschriften,¹ von denen allein das Archiv für katholisches Kirchenrecht sich den „klassischen“ kanonistischen Themen widmet und eine große inhaltliche Weite aufzeigt. Vor diesem Horizont stellt sich die Frage, warum „noch eine“ kanonistische Zeitschrift notwendig sein sollte.

¹ Zu nennen sind die Zeitschrift für Arbeitsrecht und Tarifpolitik in Kirche und Caritas (seit 2013), die Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte; Kanonistische Abteilung (seit 1910), das Österreichische Archiv für Recht und Religion (seit 1950), Nomokanon (seit 1998), Kirche und Recht (seit 1995), De processibus matrimonialibus (seit 1994) und das Archiv für katholisches Kirchenrecht (seit 1857).

Die Notwendigkeit ergibt sich unseres Erachtens aus Desideraten aus a) rechtstheoretischen, b) praxisorientierten und c) interdisziplinären Perspektiven auf die Kanonistik

a) Die Frage von Sinn und Zweck kanonistischer Forschung bedarf einer grundsätzlichen Klärung,² denn ohne einen bewussten und reflektierten Standpunkt in dieser Frage lässt sich Kanonistik nicht betreiben. Implizit werden Kanonistinnen und Kanonisten selbstverständlich eine Positionierung in dieser Debatte einnehmen, explizit erfolgt dies jedoch nur selten in aller Ausführlichkeit. So verweist Rieger darauf, dass der Gegensatz einer Rechtskirche nicht die Liebeskirche, sondern eine Unrechtskirche sei.³ Rhode antwortet auf die Frage nach der Notwendigkeit der Kanonistik: „Wäre die katholische Kirche anders, wenn sie kein Kirchenrecht hätte? Ich glaube, sie wäre nicht anders, sondern sie wäre überhaupt nicht. Ohne ihre rechtliche Dimension würde es die katholische Kirche nicht geben.“⁴ Der hinter diesen Überlegungen stehende „schwere Stand“ der Kanonistik ist jedoch nichts Neues, sondern bereits Melchior Cano positionierte sich in dieser Debatte, indem er Personen ohne Kenntnis des Kanonischen Recht die Fähigkeit absprach, Theologin / Theologe zu sein.⁵

Die Debatte oszilliert zwischen zwei entgegengesetzten Polen: dem mystizistisch-antijuridischen und dem integralistisch-legalistischen.⁶ Beiden Positionen ist zum einen eine rechtstheologisch unterkomplexe Verengung des Materialobjektes der Kanonistik und zum anderen die rechtstheoretisch simplifizierende In-Eins-Setzung von Recht und Gesetz gemein. Die Kanonistik beschäftigt sich nicht nur mit den Gesetzen, indem sie sie durch Interpretation bekannt macht – dies wäre letztendlich nach Eugen Ehrlich nur eine besondere Form der Promulgation der Gesetze –, sondern wie Johannes Neumann rechtstheologisch ausführt, „fragt [sie] nicht nur, was in der Kirche als Recht gilt, sondern sie hat alles, was in der Kirche geschieht, in den Dimensionen des Rechts nachzudenken.“⁷ Ihr Formalobjekt ist die Gerechtigkeit, ihr Materialobjekt das Dogma, respektive ist die Kirche selbst das wesentliche Grunddogma für das

² Vgl. RIEGER, Rafael, Vom Sinn und Zweck kanonistischer Studien, in: FS Henseler, S. 275-294; hier S. 277.

³ Vgl. ebd., S. 288.

⁴ RHODE, Ulrich, Als Jesuit lehren, in: Georg 2/2 (2013), S. 39f., hier S. 39.

⁵ Vgl. CANO, Melchior, De locis theologicis, 1563, Liber 8, caput 6: „Sunt enim quidam usque adeo in ea facultate doctis infensi, ut illorum auctoritatem ab usu prorsus Theologiae remotam esse arbitrentur. Nos vero huiusmodi doctorum auctoritas quanti sit Theologo facienda paucis ostendemus, illo principio sumpto, Theologis, qui pontificum canones ignorent, nimis multa deesse ad usus Theologiae necessarios.“

⁶ Vgl. RIEGER, Sind und Zweck (wie Anm. 2), S. 280f.

⁷ Vgl. NEUMANN, Johannes, Die Kirche und die kirchliche Gewalt in der Lehre der deutschen Kirchenrechtswissenschaft. Vom Ende der Aufklärung bis zum Ersten Vatikanischen Konzil, München 1965 (unveröffentlichte Habilitation), S. 5.

Kanonische Recht.⁸ Von daher kann man auch von der Kanonistik durchaus als ins Recht geronnener Dogmatik sprechen. Rechtstheoretisch wird die Notwendigkeit eines eben angedeuteten möglichen Arbeitsbegriffs vom Recht oft nicht beachtet,⁹ was sich an der mangelnden Unterscheidung von Kanonischem Recht als Summe der empirischen Quellen¹⁰ und der Kanonistik als Wissenschaft vom kirchlichen Recht zeigt sowie der Parömie „der Blick in das Gesetzbuch erleichtert die Rechtsfindung.“ Rieger ergänzt sie rechtstheoretisch um den wertvollen Hinweis, jener Blick ersetze die Rechtsfindung jedoch nicht,¹¹ denn das Gesetzbuch ist eine epistemologische Quelle¹² des Kanonischen Rechts, der erkenntnistheoretische Vorgang vom Gesetz auf die dahinterliegende Norm zu schließen, obliegt der Kanonistin und dem Kanonisten. Dafür ist es zwingend notwendig, eine Rechtsdogmatik zu entwickeln, die noch im Geltungszeitraum des CIC/1917 durch die Studienkongregation explizit verboten wurde.¹³ Folglich besteht der Brückenschlag zwischen der rechtstheologischen und rechtstheoretischen Perspektive in der Erkenntnis, dass die Wissenschaft vom kirchlichen Recht Erkenntnisquelle der Theologie ist.¹⁴

Dementsprechend wird die ZKR ihren Fokus neben materiellen kanonistischen Einzelfragen auch auf rechtsdogmatische und rechtstheologische Themen legen, denn zur Wissenschaftlichkeit der Kanonistik gehört auch Transparenz und Begründung in Bezug auf die hermeneutischen Voraussetzungen, das methodische Vorgehen und inhaltliche Entscheidungen im Zuge der Interpretation der Gesetze.¹⁵

b) Die Orientierung an der kanonistischen Praxis ergibt sich u. a. aus den rechtstheoretischen Setzungen des Kodifikationsgedankens: Die Kodifikation ist nicht nur die Sammlung und

⁸ Vgl. NEUMANN, Thomas, Vom inneren zum äußeren Dialog. Hinweise zu einer Topographie interdisziplinärer Kanonistik, in: Thomas Schüller; Ders. (Hrsg.) Kirchenrecht im Dialog. Tagungsband zur Tagung des Instituts für Kanonisches Recht, 18.-20. Februar 2019, Fulda, Berlin 2020 (= Kirche und Recht. Beihefte; 5), S. 9-24; hier S. 14.

⁹ Vgl. PREE, Helmut, Profil und Herausforderungen der Kanonistik am Beginn des dritten Jahrtausends, in: AfkKR 189 (2017-2019), S. 74-110; hier S. 81.

¹⁰ Vgl., NEUMANN, Thomas; SCHÜLLER, Thomas, *ordinatio rationis et/vel ordinatio fidei*. Diskurs über die Quelle(n) des Kanonischen Rechts, in: *ancilla iuris* 57 (2020), S. 57-78; hier S. 62-69.

¹¹ Vgl. RIEGER, Sinn und Zweck (wie Anm. 2), S. 283.

¹² Vgl. NEUMANN; SCHÜLLER, *ordinatio* (wie Anm. 10), S. 69-72.

¹³ Vgl. PREE, Profil und Herausforderungen (wie Anm. 9), S. 77.

¹⁴ Vgl. NEUMANN, Dialog (wie Anm. 8), S. 19.

¹⁵ Vgl. ANUTH, Bernhard Sven, Kirchenrecht und Kirchenrechtswissenschaft, in ThQ 200 (2020), S. 406-419, hier S. 415.

Vereinheitlichung des Normbestandes, sondern eine konzeptuelle juristische Abstraktion.¹⁶ Die Canones sind abstrakte Normen, unter die möglichst alle Fälle subsumiert werden sollen. Dabei wird jedoch die soziale Situation als Ursprung des Gesetzes – ob nun konflikttheoretisch oder ordnungstheoretisch begründet – durch die Reduktion der Norm zu einer absoluten verunftrechtlichen Form irrelevant. Es wird nahezu gänzlich ignoriert, dass jedes Gesetz ein kontingent historisches Phänomen ist.¹⁷ Anders in Anlehnung an LG 8 formuliert, muss berücksichtigt werden, dass sich die Kirche und damit auch ihr Recht in Form von Gesetzen in die historisch präsente Wirklichkeit der Kirche inkarniert.¹⁸

Der Kanonistin und dem Kanonisten eröffnen sich nun zwei Wege, um mit dieser Sachlage umzugehen: Entweder wird rechtshistorisch die kontingente Entstehungssituation des Gesetzes analysiert, oder wie es eher der Schwerpunkt der ZKR sein wird, die Anwendung der abstrakten Norm im administrativen und judikativen Bereich über Entscheidungen im Einzelfall, römische Responsen und Urteile kirchlicher wie auch staatlicher Gerichte in den Fokus gestellt. Ein Gesetz wird erst durch seine Anwendung lebendig, denn dann gilt es das dahinterliegende Recht zu erkennen, um eine gerechte Lösung für den Einzelfall zu finden. Dieser Anwendungsprozess ermöglicht sodann Erkenntnisse über das Recht in Form von Vorschlägen zur besseren Applikation der Gesetze oder der notwendigen Reform – *de lege ferenda* – der konkreten Canones, um dem Recht mehr zur Geltung zu verhelfen. Dies entspricht dem den

¹⁶ Vgl. KUTTNER, Stephan, *The Code of Canon Law in historical perspective*, in: *Jurist* 28 (1968), S. 129-148; hier S. 131; 140.

¹⁷ Vgl. ebd.

¹⁸ Ausführlich hierzu NEUMANN, Johannes, *Kirchenrecht. Chance und Versuchung*, Graz 1972, S. 21f.: Das Recht als eine Kategorie der Wirklichkeit gehört zur Abbildhaftigkeit der Kirche und wird vom Neuen Testament durch den Gebrauch offensichtlicher Rechtsbegriffe bejaht. Ein totaler Verzicht auf rechtliche Strukturen in der Kirche und auf verbindliche, der Gerechtigkeit wie dem Geist des Neuen Testaments entsprechende Normen würde darum im Gegensatz zur Sprache der heiligen Schrift und zu ihrem ursprünglichen Verständnis treten. Als „bekenndes Recht“ kann und soll die rechtliche Ordnung der Kirche freilich „dienendes Recht“ sein, das über ein rein innerweltliches Rechtsverständnis hinausweist und sich als eschatologisch auf Hoffnung hin ausgerichtete Ordnung versteht, die offen ist für die jeweils neuen Fragen und veränderten Gegebenheiten einer jeden Zeit. Denn nur insofern das kirchliche Recht eschatologisch ausgerichtet ist, ist es lebendiges Recht, d. h. ein Recht, das stets über sich hinausweist und nie sich selber Selbstzweck bleibt. Nur so lange es um der Gerechtigkeit und um der Ordnung willen den immer neu sich wandelnden Gegebenheiten zu entsprechen sucht, steht es als wahres Recht innerkirchlichen Ordnungsdenkens nicht im Gegensatz, sondern im Einklang mit der Sprechweise wie auch mit dem Geist des Neuen Testaments.“

Kanonischen Recht inhärenten Reformdrang, der sich in der Spannung zwischen Innovation und Tradition realisiert.¹⁹

Durch die Publikation und Kommentierung von judikativen Entscheidungen einzelner Gerichte im kirchlichen und staatlichen Bereich sowie der Veröffentlichung administrativer Entscheidungen in Form römischer Responsen intendieren wir, einen Beitrag zur Rechtsfortbildung und gerechteren Anwendung der Gesetze in der Kirche zu leisten.

c) Der dritte Schwerpunkt der ZKR ist die interdisziplinäre Perspektive. Im Dialog der Disziplinen ist es, um das Bild des Rechts als heilsames Instrument aufzugreifen, die Aufgabe der Kanonistik, Risiken und Nebenwirkungen sowie Wirkstoffkombinationen zu erforschen.²⁰ Wie einleitend angedeutet ist jedoch der innertheologische Dialog mehr durch Vorurteile, denn von einem konstruktiven Dialog geprägt.²¹ Die Vorurteile lassen außer Acht, dass allen theologischen Disziplinen – und damit auch der Kanonistik – die gleichen ontologischen Quellen²² zugrunde liegen. Im Dreischritt Barions ausgedrückt bestimmt der Glaube den Kirchenbegriff und wiederum der Kirchenbegriff den Begriff vom Recht.²³ Der innertheologische Unterschied liegt nicht im Materialobjekt, sondern im Formalobjekt der Kanonistik, der logischen Relation formaler Richtigkeit, respektive Gerechtigkeit.²⁴

Der innertheologische Dialog sollte also von der Wertschätzung der unterschiedlichen formalen Perspektiven auf das gemeinsame Glaubensgut geprägt sein. Zum Beispiel können ohne eine systematisch-theologisch wohl reflektierte Ekklesiologie keine Gesetze über die Struktur der Kirche erlassen oder interpretiert werden.

Der außertheologische Dialog ist nicht von geringerer Bedeutung. Polemiken gegen eine Adaption außertheologischer Konzepte, die jedweden Dialog mit dem Hinweis auf die gottgewollte

¹⁹ Vgl. HAHN, Judith, Recht neu? Kirchenrecht und Kanonistik zwischen Tradition und Innovation, in: Damberg, Wilhelm; Sellmann, Matthias (Hrsg.), Die Theologie und „das Neue“. Perspektiven zum kreativen Zusammenhang von Innovation und Tradition, Freiburg i. Br. 2015, S. 309–326; bes. S. 323–325.

²⁰ Vgl. RIEGER, Sinn und Zweck (wie Anm. 2), S. 294.

²¹ Vgl. PREE, Profil und Herausforderungen (wie Anm. 9), S. 93; Pree beschreibt es im Bild der zerrütteten Ehe: „Zum Ende des Zweiten Vatikanums wurde dieses Verhältnis verglichen mit zwei Partnern, die zwar die Wohnung teilen, aber von Tisch und Bett getrennt leben und sich gegenseitig der Untreue beschuldigen;“ ebd., S. 92.

²² Vgl. NEUMANN; SCHÜLLER, *ordinatio* (wie Anm. 10), S. 72–77.

²³ Vgl. BARION, Hans, Rudolph Sohm und die Grundlegung des Kirchenrechts, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart; 81, Tübingen 1931, S. 26.

²⁴ Vgl. NEUMANN, Dialog (wie Anm. 8), S. 13.

Struktur der Kirche abweisen, sollten längst der Vergangenheit angehören.²⁵ Melchior Cano bietet mit dem Konzept der *loci theologici* die Grundlage für einen konstruktiven Dialog mit den außertheologischen Disziplinen, denn er impliziert ihn in den *loci (theologici) alieni*. Hierbei geht es jedoch nicht um eine unterkomplexe Anwendung etwa von soziologischen Organisationstheorien auf die Kanonistik ohne dabei die Differenz im Materialobjekt zu beachten. Vielmehr resultiert die Autorität eines im Dialog gewonnenen Argumentes aus einem Anerkennungsverhältnis, in dem durch den Austausch rationaler und theologischer Argumente in der Differenz zum Außen die Überzeugungskraft gewonnen wird.²⁶

Für die Ausrichtung der ZKR bedeutet das, einerseits im interreligiösen Dialog Übereinstimmungen zwischen Rechtstraditionen der beteiligten Dialogpartner zu identifizieren und im positiven Fall näherhin in Bezug auf ihre Anwendbarkeit zu analysieren.²⁷ Andererseits ist im Dialog mit außertheologischen Disziplinen – unter Beachtung des unterschiedlichen Materialobjekts – in der Differenz zwischen dem Innen und Außen die Chance für die Eröffnung neuer Erkenntnisquellen und neuer Dimensionen der Kanonistik zu erkennen. Mit dem Verweis auf die komplexe Wirklichkeit der Kirche (LG 8) ist gerade die Tatsache zu respektieren, dass die Theologie in dieser Welt inkarniert ist. Dies zu leugnen, indem der Dialog verweigert wird, wäre eine Ignoranz des Wesens der Kirche als komplexer Wirklichkeit.

Unumstritten ist das Selbstverständnis der Kanonistik in eine Identitätskrise geraten,²⁸ um eine heilsame Krise zu sein, muss der Dialog gesucht werden, um in der Differenz konkreter bestimmen zu können, was der Kirchenrechtsbegriff ist, wie soziologische Entwicklungen sich auf die Kanonistik auswirken, wie rechtswissenschaftliche Erkenntnisse fruchtbar gemacht werden können.

Die Zeitschrift für Kirchenrecht ist nicht (nur) eine weitere kanonistische Fachzeitschrift, sondern greift die positive wissenschaftstheoretische Herausforderung für die Wissenschaft vom kirchlichen Recht auf mit den Schwerpunkten hinsichtlich rechtstheoretischer Transparenz, Praxisorientierung in Form der Analyse der Rechtsapplikation und innertheologischer,

²⁵ Vgl. beispielhaft für den Bereich der Exegese: SCHMELLER, Thomas Gegenwelten. Zum Vergleich zwischen paulinischen Gemeinden und nichtchristlichen Gruppen, in: Ders., Kreuz und Kraft I. Untersuchungen zur Jesusüberlieferung und zu frühchristlichen Gemeinden (SBAB; 62), Stuttgart 2016, S. 217-239; hier S. 221f.

²⁶ Vgl. NEUMANN, Dialog (wie Anm. 8), S. 20.

²⁷ Vgl. PREE, Profil und Herausforderungen (wie Anm. 9), S. 101.

²⁸ Vgl. ebd., S. 108.

interreligiöser und außertheologischer Interdisziplinarität und soll einen Beitrag zu ihrer Beantwortung leisten. So kann die Widmung an der kanonistischen Fakultät in Salamanca real werden: „de iuri canonico, quo sit Ecclesia Christi felix!“²⁹

²⁹ Zitiert nach CORECCO, Eugenio, Erwägungen zum Problem der Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft. Methodologische Aspekte, AfkKR 150 (1981), S. 421–453, hier S. 453.